

den, sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Diese Preise müssen eine markt- und wettbewerbsgerechte Wirtschaftsentwicklung fördern. Soweit staatliche Fest- und Höchstpreise vorgeschrieben sind, gelten diese.

(2) Die Vereinbarung von Export- und Importpreisen obliegt den Unternehmen.

(3) Sofern in Preisen produktgebundene Abgaben auf der Grundlage gesonderter staatlicher Festlegungen enthalten sind, haben die Unternehmen diese an den Staatshaushalt abzuführen.

§22

(1) Unternehmen entscheiden in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Verwendung ihrer materiellen und finanziellen Mittel.

(2) Unternehmen haben entsprechend den Bestimmungen des Aktiengesetzes eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie beträgt mindestens 10 % des Stamm- bzw. Grundkapitals und kann ganz oder teilweise in ausländischer Währung gebildet werden.

(3) Zur Sicherung der sozialen und kulturellen Rechte der Werktätigen sind in Unternehmen entsprechend den Rechtsvorschriften ein Kultur- und Sozialfonds sowie ein Prämienfonds zu bilden. Die Mittel für den Kultur- und Sozialfonds sowie für einen Grundbetrag des Prämienfonds sind Bestandteil der Kosten der Unternehmen.

§23

(1) Die Buchführung und statistische Berichterstattung der Unternehmen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und des Geschäftsberichtes sowie für den Kontenrahmen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Rechtsvorschriften. Für kleinere Unternehmen ist ein vereinfachter Jahresabschluß festzulegen.

(3) Der Jahresabschluß ist in Mark der DDR aufzustellen. Mit dem Jahresabschluß ist ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten in Devisen zu führen.

(4) Für die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes. Der Minister der Finanzen und Preise kann auf der Grundlage der §§ 47 und 142 des Aktiengesetzes gesonderte Festlegungen treffen.

§24

Der nach Erfüllung der Steuer- und Abgabepflichten und der Zuführung zur gesetzlichen Rücklage verbleibende Gewinn wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung und der auf dieser Grundlage gefaßten Beschlüsse an die Beteiligten ausgeschüttet oder für die Bildung weiterer Fonds (freie Rücklagen) verwendet.

Devisenwirtschaft

§25

(1) Für Unternehmen gilt das Prinzip der Eigenerwirtschaftung und der Eigenfinanzierung von Devisen. Von den aus Exporten und sonstigen Geschäften erzielten Devisenerlösen ist ein Teil dem Staat zum Kauf anzubieten. Dieser Teil wird im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen des jeweiligen Unternehmens als Prozentsatz vom Devisenerlös festgelegt.

(2) Zahlungsverpflichtungen in Devisen, insbesondere aus Verträgen, für Tilgungen und Zinszahlungen aus Devisenkrediten sowie für den Transfer von Dienstentgelten ausländischer Beschäftigter sind aus den Devisenerlösen der Unternehmen zu finanzieren.

(3) Vom verbleibenden Devisenerlös kann der ausländische Beteiligte seinen Anteil am Gewinn frei ins Ausland transferieren.

(4) Unternehmen, die überwiegend für den Binnenmarkt tätig sind und deshalb über keine oder nicht ausreichende Devisenerlöse verfügen, kann auf Antrag in den Fällen des § 12 der Ankauf von Devisen für Gewinntransfer, Transfer von Dienstentgelten, Kredittilgungen, Zinszahlungen sowie für Importe von Waren und Dienstleistungen durch den Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees genehmigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung ist der ausländische Beteiligte berechtigt, seinen Anteil am Liquidationserlös in dem Umfang ins Ausland zu transferieren, in dem bei der Liquidation Devisen erlöst wurden.

§26

(1) Unternehmen können Konten in ausländischen Währungen bei Banken der DDR führen. Das Recht zur Führung von Konten bei ausländischen Banken kann auf Antrag vom Präsidenten der Staatsbank der DDR erteilt werden.

(2) Unternehmen können Kredite in ausländischen Währungen bei Banken der DDR und bei ausländischen Banken aufnehmen.

§27

Für die Umrechnung und den Umtausch von ausländischen Währungen in Mark der DDR oder Mark der DDR in ausländische Währungen gelten die für die volkseigene Wirtschaft anzuwendenden Umtauschkurse für kommerzielle Beziehungen.

Besteuerung

§28

• (1) Unternehmen entrichten Steuern nach dem Steuerrecht der DDR.

(2) Für die steuerliche Bewertung der Wirtschaftsgüter gelten das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes). Für Abschreibungen gilt die Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1986 und der Anordnung Nr. 3 vom 4. Februar 1987 (Sonderdrucke Nr. 1124, 1124/1 und 1124/2 des Gesetzblattes). Der Minister der Finanzen und Preise kann in den Fällen des § 12 dieser Verordnung Sonderabschreibungen bewilligen. -

§29

(1) Jährliche Rücklagen sind bei der Ermittlung des Einkommens von den Einkünften abzugsfähig, bis die Gesamtrücklage 10 % des Grund- bzw. Stammkapitals beträgt.

(2) Verluste eines Jahres können in den folgenden 5 Jahren bei der Ermittlung des Einkommens von den Einkünften abgesetzt werden.

Arbeitsverhältnisse

§30

Für die Arbeitsverhältnisse und die Sozialversicherung aller Werktätigen der Unternehmen gilt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht der DDR, einschließlich der Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge des entsprechenden Wirtschaftszweiges. Die Entlohnung der Werktätigen der Unternehmen und die Leistungen der Sozialversicherung erfolgen in Mark der DDR.

§31

(1) In Unternehmen ist die Tätigkeit der Gewerkschaften zum Schutz der Interessen der Werktätigen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu garantieren.

(2) Die Werktätigen haben in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ein Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Unternehmen auf der Grundlage der Verfassung der DDR und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sind entsprechend zu gestalten.